

Tokenbedingungen

„fija ETH GMXv2 BM“

ISIN: A4AHM2 / WKN: DE000A4AHM23

Präambel

Der Investor gewährt der Emittentin nachrangige Finanzierungsmittel mit einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre.

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe vom bankgeschäftstypischen Darlehen mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zur unternehmerischen Beteiligung. Das vom Anleger investierte Geld wird zu wirtschaftlichem Eigenkapital der Emittentin (Beteiligung des Anleger am unternehmerischen Risiko, keine Insolvenzantragspflicht der Emittentin bei fehlender Möglichkeit der Rückzahlung) und dient den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern als Haftungsgegenstand.

Der Investor übernimmt mit den Schuldverschreibungen ein Risiko, welches über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht, da die Ansprüche aus den Schuldverschreibungen aufgrund der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre bereits vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin sowie vor einer Liquidation der Emittentin dauerhaft nicht durchsetzbar sein können. Der Ausschluss dieser Ansprüche kann für eine unbegrenzte Zeit wirken.

Im Gegensatz zu den Investoren verfügt ein Gesellschafter über Informations- und Entscheidungsbefugnisse, aufgrund derer er Kenntnis von der Verwendung der zur Verfügung gestellten Finanzierungsmittel erhalten kann. Zudem kann ein Gesellschafter die vollständige Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel verhindern, wenn er über eine Mehrheit in der Gesellschafterversammlung verfügt. Für den Investor bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko in gewisser Hinsicht über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann.

1. Definitionen

- 1.1 „**Bankarbeitstag**“ ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Kreditinstitute in München für den Publikumsverkehr geöffnet sind.
- 1.2 „**Blockchain**“ bezeichnet die Arbitrum Layer 2-Lösung.
- 1.3 „**Blockchain-Adresse**“ bezeichnet eine Zeichenfolge, die als identifizierbarer Zuordnungsort auf der Blockchain zum Senden und Empfangen von Kryptowährungen und Token dient.
- 1.4 „**Blockchain Explorer**“ ist eine Website oder ein Programm, mit dem man nach Informationen zu Transaktionen und Blockchain-Adressen suchen kann, welche auf der Blockchain gespeichert wurden.
- 1.5 „**Emittentin**“ ist die fija Capital UG (haftungsbeschränkt), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 286880.
- 1.6 „**fija Token**“ ist ein ERC 20 Token, der von dem Vault Smart Contract generiert und verwaltet wird. Die fija Token repräsentieren die in diesen Bedingungen festgelegten Rechte der Investoren und werden an diese entsprechend der jeweiligen Anzahl der von ihnen gezeichneten Schuldverschreibungen ausgegeben.
- 1.7 „**Kryptowert**“ bezeichnet Ethereum
- 1.8 „**Investment Token**“ bezeichnet Token, die von in der Strategie verwendeten dezentralen Finanzanwendungen an den Strategy Smart Contract ausgegeben und von diesem gespeichert werden. Die Investment Token gelten als Beleg für die Kryptowerte, die von dem Strategy Smart Contract der dezentralen Finanzanwendung zur Verfügung gestellt wurden.
- 1.9 „**Investor**“ bezeichnet den Inhaber einer Schuldverschreibung.

- 1.10 „Privater Schlüssel“** ist eine geheime Zeichenfolge, die auf einem kryptografischen System basiert, das private und öffentliche Schlüsselpaare verwendet. Ein privater Schlüssel ist eindeutig mit einem öffentlichen Schlüssel verknüpft, der aus dem privaten Schlüssel generiert wird. Der private Schlüssel gibt dem Benutzer Zugang zu verschlüsselten Informationen. Im Rahmen der asymmetrischen Kryptographie ist ein privater Schlüssel ein (geheimer) Schlüssel, der zur Autorisierung von Transaktionen verwendet werden kann.
- 1.11 „Profit Share“** bezeichnet den Anteil der Emittentin an den aus der Strategie erwirtschafteten Erträgen in Höhe von 25 %.
- 1.12 „Register“** bezeichnet eine im Vault Smart Contract auf der Blockchain enthaltene Liste, in der der Blockchain-Adresse eines Investors die entsprechende Anzahl von fija Token zugewiesen wird.
- 1.13 „Slippage“** ist die Differenz zwischen dem erwarteten Preis einer Kryptowährungstransaktion und dem tatsächlichen Preis, zu dem die Transaktion aufgrund von Marktschwankungen und Liquiditätsbedingungen ausgeführt wird. Es tritt besonders bei großen oder schnell ausgeführten Orders auf und kann die Rentabilität von Trades erheblich beeinflussen. Trader nutzen verschiedene Strategien, um Slippage zu minimieren, wie z.B. die Verwendung von Limit Orders und den Handel auf liquideren Märkten.
- 1.14 „Strategie“** bezeichnet die DeFi Strategie, die von dem mit dem Vault Smart Contract verbundenen Strategy Smart Contract ausgeführt und auf der Website der Emittentin unter www.fijacapital.com veröffentlicht wird. Der Strategy Smart Contract wird die in der Strategie erwirtschafteten Erträge in definierten Abständen sammeln und abzüglich des Profit Share in die Strategie reinvestieren.
- 1.15 „Strategy Smart Contract“** bezeichnet das unveränderlich und dezentral deterministisch ausführbare, auf der Blockchain gespeicherte Computerprogramm, das die Strategie ausführt. Die Emittentin kann den jeweils verwendeten Strategy Smart Contract innerhalb der Strategie jederzeit gegen einen anderen Strategy Smart Contract austauschen. Ein neuer Strategy Smart Contract sowie das Aktivierungsdatum werden von der Emittentin auf ihrer Website unter www.fijacapital.com angekündigt.
- 1.16 „Strategy Token“** bezeichnet vom Strategy Smart Contract ausgegebene Token, die die in dem Strategy Smart Contract hinterlegten Investment Token repräsentieren. Der Strategy Smart Contract gibt Strategy Token an den Vault Smart Contract aus. Mit den Strategy Token werden damit die einem Vault Smart Contract zugeordneten Investment Token definiert.
- 1.17 „Vault Smart Contract“** bezeichnet das unveränderlich und dezentral deterministisch ausführbare, auf der Blockchain gespeicherte Computerprogramm, das die Erstellung der fija Token und deren Verknüpfung mit den Schuldverschreibungen auf der Blockchain ermöglicht. Der Vault Smart Contract ist immer mit genau einem Strategy Smart Contract verknüpft.
- 1.18 „Wallet“** ist eine IT-Anwendung zur Verwaltung öffentlicher und privater Schlüssel und zur Interaktion mit der Blockchain-Technologie, deren Funktionalitäten das Senden und Empfangen digitaler Vermögenswerte sowie die Überwachung ihrer Transaktionen und Salden ermöglichen. Eine Wallet dient als eine Art "elektronische Geldbörse" für Krypto-Vermögenswerte.

2. Nennbetrag, fija Token, Register, Ausgabekurs, Verwendungszweck

- 2.1** Die Emittentin begibt bis zu 8.000.000 Stück auf den Inhaber lautende, nennwertlose tokenbasierte Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“).
- 2.2** Die Emittentin ist berechtigt, den durch die Ausgabe der Schuldverschreibungen vereinnahmten Emissionserlös im Rahmen ihres satzungsmäßigen Unternehmensgegenstandes frei zu verwenden.
- 2.3** Die Emittentin generiert eine der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen entsprechende Anzahl an fija Token. Die Schuldverschreibungen werden nicht verbrieft. Es werden weder eine Globalurkunde noch Einzelurkunden oder Zinsscheine über die Schuldverschreibungen ausgegeben. Die Schuldverschreibungen werden auch nicht als elektronische Wertpapiere im Sinne von § 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere (eWpG) begeben, d.h. es erfolgt keine Eintragung in ein elektronisches Wertpapierregister.

- 2.4** Die Emittentin wird zur Generierung der fija Token den Vault Smart Contract auf der Blockchain erstellen. In dem Vault Smart Contract ist auf der Blockchain das Register hinterlegt. Die Investoren werden in das Register nicht namentlich eingetragen, sondern mit ihrer Blockchain-Adresse. Über den Vault Smart Contract werden die Investitionen in den Strategy Smart Contract vorgenommen.
- 2.5** Die Ausgabe der Schuldverschreibungen erfolgt gegen Lieferung des Kryptowerts zu einem fortlaufend aktualisierten Ausgabekurs, der durch den Vault Smart Contract festgelegt wird und direkt vom Vault Smart Contract abgerufen werden kann. Die Adresse des Vault Smart Contracts ist auf der Seite der Emittentin unter www.fijacapital.com abrufbar.

3. Know-Your-Customer/Anti-Geldwäsche-Prozess

- 3.1** Der Investor muss vorbehaltlich des anwendbaren Rechts vor dem Erwerb der Schuldverschreibungen eine Know-Your-Customer/Anti-Geldwäsche-Überprüfung abschließen. Der Investor muss die hierfür notwendigen Informationen zur Verfügung stellen.
- 3.2** Ein Erwerber der Schuldverschreibungen gilt gegenüber der Emittentin als legitimiert, sobald (a) die Übertragung der Schuldverschreibungen der Emittentin durch den bisherigen Investor angezeigt wurde, (b) die Mitteilung der Stammdaten des Erwerbers erfolgt ist und (c) der Erwerber erfolgreich den Know-Your-Customer/Anti-Geldwäsche-Prozess gemäß dieser Ziff. 3 durchlaufen hat (sog. Whitelisting).

4. Status, Rangrücktritt und vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre

- 4.1** Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nachrangige sowie unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die eine vorinsolvenzrechtliche Durchsetzungssperre enthalten und untereinander gleichrangig sind.
- 4.2** Der Investor tritt in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin sowie im Falle der Liquidation der Emittentin hiermit gemäß §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 InsO mit seinem Anspruch auf Lieferung der Kryptowerte gemäß Ziff. 6.2 (der „Lieferanspruch“) im Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück.
- 4.3** Außerhalb eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin sowie außerhalb einer Liquidation der Emittentin ist die Erfüllung des Lieferanspruchs des Investors solange und soweit ausgeschlossen, wie
- a. die Erfüllung zu
 - i. einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO oder
 - ii. einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne des § 17 InsO führen.
 - b. bei der Emittentin eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO oder eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO besteht
- („vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre“). Dies gilt auch für den Fall, dass die Erfüllung des Lieferanspruchs für sich genommen keine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO und keine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO begründen, aber die Summe aller Ansprüche gegen die Emittentin eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO oder eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO begründen würde.
- 4.4** Der Investor erklärt durch die vorstehenden Regelungen der Ziff. 4.2 und Ziff. 4.3 keinen Verzicht auf seine Ansprüche aus den Schuldverschreibungen.

5. Verzinsung

Die Schuldverschreibungen werden nicht verzinst.

6. Laufzeit, Kündigung, Lieferung der Kryptowerte, Rückerwerb

- 6.1 Die Laufzeit der Schuldverschreibungen ist unbestimmt. Die Laufzeit beginnt am 01. August 2024 (einschließlich) und endet mit Kündigung durch die Emittentin oder durch den Investor am Tag der Wirksamkeit einer Kündigung (einschließlich) (der „**Kündigungstag**“).
- 6.2 Die Schuldverschreibungen verbriefen im Falle einer Kündigung das Recht eines Investors, von der Emittentin die Lieferung von Kryptowerten nach Maßgabe der folgenden Formel zu verlangen:

$$A = FT * ST * (WST-S)$$

wobei folgende Entsprechungen gelten:

(A) der Anzahl der auf die gekündigten Schuldverschreibungen entfallenden Kryptowerte.

(FT) der Anzahl der durch Übermittlung an den Vault Smart Contract gekündigten fija Token.

(ST) der Anzahl der einem fija Token zugeordneten Strategy Token. Für die Zuordnung wird die Anzahl der Strategy Token auf einer Blockchain-Adresse eines Vault Smart Contract durch die Anzahl der von dem Vault Smart Contract ausgegebenen fija Token geteilt.

(WST) Wert eines Strategy Token in Kryptowerten. Der Wert des Strategy Token ergibt sich aus der Summe des Werts der Investment Token, sowie anderen Kryptowerten, die auf der Blockchain-Adresse des Strategy Smart Contract liegen, geteilt durch die Anzahl der durch den Strategy Smart Contract ausgegebenen Strategy Token abzgl. der Kosten, die beim Umtausch der dem Strategy-Token zu Grunde liegenden Token (Token auf der Blockchain-Adresse des Strategy Smart Contract geteilt durch die Gesamtzahl der Strategy Token) in Kryptowerte auftreten. Der Wert des Strategy Token wird berechnet, wenn Strategy Token an den Strategy Smart Contract übermittelt werden oder die Funktion zum Abruf des Wertes im Strategy Smart Contract aufgerufen wird.

(S) Slippage, die beim Umtausch der dem Strategy-Token zu Grunde liegenden Token (Token auf der Blockchain-Adresse des Strategy Smart Contract geteilt durch die Gesamtzahl der Strategy Token) in Kryptowerte auftritt. Slippage ist die Differenz zwischen dem erwarteten Preis einer Kryptowährungstransaktion und dem tatsächlichen Preis, zu dem die Transaktion ausgeführt wird. Jede Kryptowährungstransaktion hat einen erwarteten Preis (z.B. der tatsächliche Preis zu dem eine Transaktion im vorhergehenden Block der Blockchain ausgeführt wurde). Zu diesem erwarteten Preis wird die Transaktion an die Blockchain übermittelt. Slippage kann nun auftreten, wenn z.B. andere Marktteilnehmer eine Transaktion im selben Block an die Blockchain übermitteln, diese aber zuerst ausgeführt werden. Die Höhe der Slippage hängt u.a. von folgenden Faktoren ab: Volatilität des Kryptowerts in den getauscht wird, Liquidität des Kryptowerts auf der dezentralen Handelsplattform, auf der getauscht wird, Höhe der Transaktion. Die Slippage kann positiv oder negativ sein.

Beispiel:

Annahmen:

- *Es werden 3.000 fija Token an den Vault Smart Contract übermittelt (3.000 gekündigte Schuldverschreibungen)*
- *Einem fija Token werden 1,2 Strategy Token (ST) zugeordnet*
- *Ein Strategy Token ist 1,3 Kryptowerte wert*
- *Das bei der Transaktion verursachte Slippage beträgt -0,5%*

Rechnung:

$$3.000 * 1,2 * (1,3 - 1,3 * 0,005) = 4.656,6.$$

Der Investor würde nach dieser Beispielrechnung 4.656,6 Kryptowerte geliefert bekommen.

- 6.3 Die Investoren haben jederzeit das Recht, die Schuldverschreibungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ganz oder teilweise ordentlich zu kündigen. Die Kündigung erfolgt durch

Übermittlung der den gekündigten Schuldverschreibungen zugeordneten fija Token an den Vault Smart Contract.

- 6.4 Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, die Schuldverschreibungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ganz oder teilweise ordentlich zu kündigen. Die Emittentin hat die Kündigung gemäß Ziff. 13 bekannt zu machen und die Investoren aufzufordern, die den gekündigten Schuldverschreibungen zugeordneten fija Token an den Vault Smart Contract zu übermitteln.
- 6.5 Nach der Übermittlung der den gekündigten Schuldverschreibungen zugeordneten fija Token an den Vault Smart Contract werden die von einer Kündigung erfassten Kryptowerte an die von dem Investor bei der Kündigung angegebene Blockchain Adresse übermittelt.
- 6.6 Die Entnahme der Kryptowerte aus dem Vault Smart Contract wird durch den Investor initiiert und befreit die Emittentin in Höhe der Entnahme von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- 6.7 Nach Übertragung der den gekündigten Schuldverschreibungen zugeordneten fija Token an den Vault Smart Contract ist die Emittentin berechtigt, diese zu löschen (Token Burning).
- 6.8 Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, Schuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise teilweise oder vollständig zu erwerben und zu veräußern.

7. Verwahrung, Verlust der fija Token

- 7.1 Jeder Investor ist selbst für die Verwahrung seiner fija Token verantwortlich. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Investoren eine Wallet zur geeigneten Verwahrung der fija Token zur Verfügung zu stellen. Für den Fall, dass Investoren Dritte mit der Verwahrung beauftragen oder eine von Dritten zur Verfügung gestellte Wallet nutzen, richtet sich dies ausschließlich nach den maßgeblichen Bedingungen des jeweiligen Dritten.
- 7.2 Weder die Emittentin noch Dritte haben die Möglichkeit, die Entnahme der im Vault Smart Contract hinterlegten Kryptowerte zu initiieren. Eine Entnahme aus dem Vault Smart Contract muss somit immer durch den Investor veranlasst werden. Dazu muss der Investor seine fija Token an den Vault Smart Contract übermitteln. Soweit der Investor keinen Zugriff mehr auf seine fija Token hat, z.B. aufgrund eines Verlusts des Private Key oder seines Wallet-Kennwortes, kann der Investor gegen die Emittentin keinen Anspruch gemäß Ziff. 6.2 geltend machen. Der Investor hat in diesem Fall gegen die Emittentin auch keine sonstigen Ausgleichs- und/oder Erstattungsansprüche.

8. Zahlstelle, Berechnungsstelle

Zahl- und Berechnungsstelle ist die Emittentin in eigener Durchführung. Die Emittentin kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß Ziff. 13 mit einer Frist von mindestens 30 Tagen einen Dritten als Zahl- und/oder Berechnungsstelle bestellen.

9. Steuern

- 9.1 Alle Leistungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Emittentin zum Abzug und/oder zur Einbehaltung gesetzlich verpflichtet ist. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Gläubigern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.
- 9.2 Soweit die Emittentin nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen der Investoren.

10. Übertragung

- 10.1** Die Übertragung der Schuldverschreibungen erfordert die Vereinbarung zwischen dem bisherigen Investor und dem neuen Investor über die Abtretung der Rechte aus den Schuldverschreibungen (§ 398 BGB) und die Übertragung der entsprechenden Anzahl von fija Token auf den neuen Investor. Die Emittentin ist berechtigt, Übertragungen von fija Token technisch dahingehend zu beschränken, dass Übertragungen nur auf im Vault Smart Contract registrierte Wallets möglich sind (sog. Whitelisting).
- 10.2** Eine Eintragung des neuen Investors in das Register erfolgt, wenn der bestehende Investor die seiner Blockchain-Adresse zugeordneten fija Token auf die Blockchain-Adresse des neuen Investors überträgt.
- 10.3** Eine wirksame Übertragung erfordert eine Bestätigung der Übertragung im Netzwerk der Blockchain. Eine Transaktion ist im Netzwerk bestätigt, wenn der Status der Transaktion in der Wallet als "bestätigt" oder auf dem Blockchain Explorer als "Erfolg" oder eine vergleichbare Bezeichnung angezeigt wird.
- 10.4** Eine Übertragung der Schuldverschreibungen außerhalb der Blockchain und ohne Eintragung in das Register ist nicht zulässig. Eine Übertragung einzelner Ansprüche oder Rechte aus den Schuldverschreibungen ist nicht zulässig. Die im Zusammenhang mit Übertragungen anfallenden Kosten sind vom übertragenden Token-Inhaber zu tragen.

11. Außerordentliche Kündigung durch die Investoren

Jeder Investor ist berechtigt, die Schuldverschreibungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ziff. 6.2, Ziff. 6.3 Satz 2 und 3 sowie Ziff. 6.5 gelten entsprechend.

12. Abgrenzung zu Gesellschafterrechten, weitere Finanzierungen der Emittentin

Die Schuldverschreibungen gewähren den Investoren rein schuldrechtliche Ansprüche, jedoch keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Teilnahme, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der Emittentin. Mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen ist weder von der Emittentin noch von dem Investor der Abschluss einer stillen Beteiligung im Sinne der §§ 230 ff. HGB beabsichtigt. Die Schuldverschreibungen sind weder an einem Verlust noch an einem Liquidationserlös der Emittentin beteiligt.

13. Bekanntmachungen der Emittentin

- 13.1** Die Schuldverschreibungen betreffende Bekanntmachungen werden auf der Website der Emittentin unter www.fijacapital.com veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.
- 13.2** Die Emittentin ist berechtigt, Bekanntmachungen auch durch eine Mitteilung in Textform direkt an die Investoren zu bewirken.

14. Ersetzung

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen ohne Zustimmung der Investoren auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15ff. AktG zu übertragen, vorausgesetzt, dass dieses Unternehmen alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen übernimmt.

15. Maßgebliches Recht, Gerichtsstand, maßgebliche Sprache

- 15.1** Form und Inhalt der Schuldverschreibungen und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Investoren und der Emittentin unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 15.2** Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Investor und Emittentin ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Emittentin. Diese Gerichtsstandvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Gläubigers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.
- 15.3** Diese Bedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Nur dieser deutsche Text ist verbindlich und maßgeblich.